

Ergebnisprotokoll der Schulung

Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Teilnehmer: SachbearbeiterInnen der Bereiche SI 472, SI 473, SI 474

Die Richtlinie vom 13.02.2009 wird vorgestellt und ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen folgende Einzelpunkte erörtert:

Zu Punkt 3.2 Hilfen zum beruflichen Aufstieg

Förderfähig sind Aufstiegsfortbildungen, die auf dem bisher ausgeübten Beruf aufbauen (z. B. Geselle zum Meister, Kaufmann zum staatlich anerkannten Betriebswirt, Werkzeugmacher zum Techniker). Die in Ziffer 3.2 der Richtlinie genannte Stellungnahme des Arbeitgebers zur Beurteilung der Einsetzbarkeit ist nur in Zweifelsfällen einzuholen.

Zu Punkt 3.3 Abgrenzung zum Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Studiengänge werden grundsätzlich nicht gefördert, auch nicht die behinderungsbedingten Kosten. Zu den nicht förderfähigen Studiengängen zählen alle Hochschulausbildungen mit mindestens sechs Semestern Studiendauer, auch Fernstudiengänge (Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich nach Rücksprache mit der Sachgebiets-/Referatsleitung.).

Zu Punkt 6.2 Behinderungsbedingte Aufwendungen

Bei Maßnahmen/Seminaren, in deren Mittelpunkt die Problematik einer bestimmten Behinderung steht, können die Gesamtkosten (auch die nicht behinderungsbedingten Kosten) übernommen werden. So z. B. Seminare in denen Hilfsmittel für Gehörlose/Blinde vorgestellt werden oder in denen das Miteinander mit nichtbehinderten Kollegen thematisiert wird (gilt insbesondere für psychisch Kranke, Blinde und Gehörlose).

Zu Punkt 6.3 Nicht behinderungsbedingte Aufwendungen

Behinderungsunabhängige Aufwendungen werden nur ausnahmsweise übernommen. Eine Einkommensberechnung findet nicht statt, diese sind im Rahmen der Interessenabwägung im Rahmen der Gesamtumstände zu berücksichtigen.

Behinderungsunabhängige Kosten können insbesondere übernommen werden z. B. bei Alleinerziehenden, bei bereits bestehenden außergewöhnlichen Belastungen, bei gefährdetem Arbeitsverhältnis und Teilzeitbeschäftigung aus behinderungsbedingten Gründen. Auch eine Förderung zum Beispiel zur Erlangung eines Führerscheins oder für Flurförderfahrzeuge kann bei Wegfall des bisherigen Arbeitsplatzes im Einzelfall in Betracht kommen.

Paetow